

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Nachstehende Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers, die der Schriftform bedarf, abgeändert oder ausgeschlossen werden. Für Montageleistungen gelten unsere Montagebedingungen.

Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Montagebedingungen basieren auf deutschem Recht und gelten auch für alle Folgegeschäfte, auch wenn bei deren Abschluß nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Verkäufer nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote und Leistungsbeschreibung

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Unsere Kostenanschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum; urheberrechtliche Verwertungsrechte daran stehen allein dem Verkäufer zu. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.

Für die Leistungsbeschreibung ist unsere Auftragsbestätigung ausschlaggebend. Bei Aufträgen, die Entwicklungsarbeiten enthalten, sind wir berechtigt, abweichend von der Auftragsbestätigung technisch notwendige Änderungen vorzunehmen, sofern die zugesicherte Funktion erhalten bleibt.

Änderung des Leistungs- und Lieferungsumfanges auf Wunsch des Kunden oder Änderungen, die aus der Maschinenkonstruktion des Kunden resultieren, verpflichten den Kunden zur Übernahme der daraus entstehenden Kosten.

3. Lieferung

Wenn bei uns oder unseren Unterlieferanten unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren (z.B. höhere Gewalt) können wir für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken oder einstellen oder vom Vertrag zurücktreten. Dem Käufer stehen insoweit keine Schadenersatzansprüche zu, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen ist der Käufer erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

4. Versendung

Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person an den Käufer über. Verpackungs- und Transportmittel sowie den Versandweg können wir unter Ausschluß jeder Haftung auswählen, sofern nicht der Käufer rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung trifft.

5. Verpackung

Die Verpackung wird gesondert zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen.

6. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuern in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Steuerschuldner ist der Rechnungsempfänger.

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig soweit auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist. Die Fälligkeit richtet sich nach dem Rechnungsdatum. Leistet der Schuldner auf eine Mahnung oder gleichwertige Zahlungsaufforderung nach Fälligkeit nicht, so gerät er in Zahlungsverzug. Das gleiche gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Zahlungsfrist nicht einhält. Ergänzend gilt § 284 Abs. 3 BGB.

Der Verkäufer nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, nie an Erfüllungs Statt angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann. Die Forderungen des Verkäufers werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen. Bei Teilzahlungen ist grundsätzlich kein Skontoabzug möglich.

Wir berechnen als Verzugszinsen diejenigen Zinsen, die wir unserer Bank zu bezahlen haben. Es steht uns jedoch frei, stattdessen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft, soweit der Anspruch nicht rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer unbestritten ist. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB ist ausgeschlossen.

Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er insbesondere mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Verträgen, sofort fällig und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit eventuell hereingenommener Wechsel. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, wenn die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt oder beschlossen wird sowie wenn sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern. Bei Zahlungsverzug des Käufers können wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur Bezahlung seiner Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen von dem Käufer bezahlt wird, denn in diesem Fall sichert das vorbehaltende Eigentum die Saldoforderung des Verkäufers.

Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für den Verkäufer.

Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird schon jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmässig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum für den Verkäufer unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer ein (Mit-) Eigentum zusteht, wird ebenfalls Vorbehaltsware genannt.

Wird eine von dem Verkäufer gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, wobei diese Hauptsache ist, so geht das Miteigentum an der Hauptsache auf den Käufer im Verhältnis des Fakturenwertes der von ihm gelieferten Sache zum Fakturenwert oder mangels Fakturenwert zum Zeitwert der Hauptsache über. Auch hier verwahrt der Käufer das Miteigentum unentgeltlich.

Händlerkunden dürfen die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer die Weiterveräußerungsbefugnis widerrufen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Bei Veräußerung von Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis erfaßt die Abtretung die dem Rechnungswert der Ware entsprechende erstrangige Teilforderung. Die Forderungsabtretung umfaßt auch Forderungen des Käufers auf den Schlußsaldo eines Kontokorrents, den der Käufer mit seinen Kunden vereinbart.

Auf Verlangen hat der Käufer die Forderungsabtretungen offen zu legen und jede gewünschte Auskunft hinsichtlich der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen unter Vorlage der Belege zu erteilen.

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die an ihn abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Interesse einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer hat die für den Verkäufer eingezogenen Beträge sofort an diesen abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind.

Ist der Verkäufer nicht selbst Händler, ist er zum Weiterverkauf bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderung des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung nur bei schriftlicher Einwilligung des Verkäufers berechtigt.

Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, Herausgabeansprüche gegen Dritte an den Käufer abzutreten. Auch ist der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer gestattet dem Verkäufer unwiderruflich das Betreten der Räume des Käufers, in denen die Vorbehaltsware gelagert ist, um dem Verkäufer die Wegnahme zu ermöglichen oder auch um die Ware zu besichtigen.

Übersteigt der Wert der Sicherung des Verkäufers nachhaltig und unter Einschluß der Vorausabtretungen seine Forderungen um 20%, so ist er auf Verlangen des Käufers verpflichtet, ihm eingeräumte Sicherheiten nach seiner, des Verkäufers, Wahl freizugeben, bis der Wert der verbleibenden Sicherungen die Forderungen des Verkäufers um weniger als 20% übersteigt. Als Bezugsgröße für die Berechnung des Wertes der Sicherung gilt der jeweilige Verkaufspreis des Verkäufers, abzüglich 10%, wenn die Ware nicht mehr neuwertig ist.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Er hat uns die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und uns bei der Wahrung unserer Rechte in jeder Weise zu unterstützen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

8. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Mängel der gelieferten Ware sind innerhalb von 1 Woche nach Lieferung - bei verdeckten Mängel innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Entdeckung - schriftlich zu rügen. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand am Firmensitz des Verkäufers zur Verfügung zu stellen, sofern dies technisch möglich ist. Verweigert er dies, so ist der Verkäufer von der Mangelhaftung befreit. Beanstandete Waren dürfen nur von dem Käufer oder einem von ihm benannten Dritten versandt werden. Für die Versandkosten ist der Käufer leistungspflichtig. Ist ein Einsatz eines Technikers vor Ort notwendig oder vom Kunden erwünscht, so hat der Käufer die Reise- und Fahrtkosten des Technikers zu tragen.

Hat der Käufer oder ein Dritter eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, ist die Haftung und Gewährleistung des Verkäufers insoweit ausgeschlossen, als diese Nachbesserungsarbeiten zu weiteren Schäden geführt haben.

Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung der fehlerhaften Ware, Ersatzlieferung, Rückname der Ware unter Gutschrift oder Gutschrift des Minderwertes der Ware. Der Verkäufer hat das Recht, zu recht beanstandete Ware bis zu zweimal nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung auch beim zweitenmal fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer zur Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung nicht in der Lage ist, diese verweigert oder sich diese über angemessene Fristen hinaus verzögert. Durch Ausbesserungen oder Nachbesserungen und Ersatzlieferungen wird die Gewährleistungspflicht um die Dauer dieser Arbeiten verlängert.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden sowie dann, wenn sich der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug befindet, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Verkäufer den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten zu verlangen. Der Käufer ist aber verpflichtet, den Verkäufer, auch bei Gefahr im Verzug, unverzüglich von dem Mangel zu unterrichten.

Bei allen Einsendungen und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) zurückzusenden.

Stellt sich heraus, daß die von dem Käufer zur Nachbesserung eingesandte Sache mangelfrei ist, kann der Verkäufer dem Käufer die Aufwendungen in Rechnung stellen, die er zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit der Sache gehabt hat.

Daneben tritt eine Haftung des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur ein, wenn der Schaden

- a) durch schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer, das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist, oder
- b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurückzuführen ist,

haften wir gemäß lit a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne daß grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Kunde bei Vertragsabschluß aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mußte. In diesem Falle ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden der Höhe nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn wir für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften einzustehen haben sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 12 Monate.

9. Reparaturen

Wird vor der Ausführung der Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind in jedem Fall zu vergüten.

Ist bei Entgegennahme eines Reparaturauftrages der Fehler oder seine Ursache nicht bekannt, so können wir grundsätzlich nicht für den Erfolg der Reparatur einstehen. Wir werden den Kunden jedoch rechtzeitig auf eine Irreparabilität hinweisen. Im Übrigen gelten für Reparaturaufträge ebenfalls diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie ergänzend unsere Montagebedingungen. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Die Auslieferung von Reparaturgeräten erfolgt nur gegen sofortige Barzahlung.

10. Entwicklungsaufträge

Bei Aufträgen, deren Ausführung besondere Entwicklungsarbeiten erfordern, erwirbt der Käufer keine Erfinderrechte an den entwickelten Gegenständen sowie an den Einrichtungen der Herstellung dieser Gegenstände, auch wenn er sich in einem Teil oder vollständig der Entwicklungs- und/oder Herstellungskosten beteiligt hat.

11. Unwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Scheck- und Wechselklagen) sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Es steht uns jedoch offen, den Kunden an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Rechte, die uns auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zustehen, werden durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt.

Stand August 2003

 **LITRONIC**
GmbH
Lilienthalstr. 6, D - 89231 Neu-Ulm
Tel.: 0049/(0)731/974 18-0 Fax: -34